

Ein Todesfall - Was ist zu tun, woran ist zu denken?

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und gesetzliche Bestimmungen	
2.	Todesfall – was nun? Erste Handlungen	3
3.	Alles rund um die Bestattung	5
4.	Diverse Informationen	6
5.	Das Wichtigste in Kürze – Checkliste	8
6.	Hilfreiche Adressen und Telefonnummern	9

Leitfaden des Bestattungsamtes der Gemeinde Zumikon.



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung und gesetzliche Bestimmungen
2. Todesfall – was nun? Erste Handlungen
3. Alles rund um die Bestattung
4. Diverse Informationen
5. Das Wichtigste in Kürze – Checkliste
6. Hilfreiche Adressen und Telefonnummern

1. Einleitung und gesetzliche Bestimmungen

Der Tod eines Mitmenschen stellt die Hinterbliebenen vor Fragen, mit denen sie sich in der Regel vorher wenig auseinandergesetzt haben. Entscheidungen müssen sofort getroffen werden, die in der Zeit der Trauer rasch überfordern können.

Der vorliegende Leitfaden soll Ihnen helfen, die Abläufe bei einem Todesfall zu verstehen und sich in den organisatorischen Bereichen zurechtzufinden. Wir empfehlen Ihnen, sich zu Lebzeiten Gedanken über den Tod zu machen. Mit Hilfe dieser Handreichung können Sie auch Fragen für sich selbst klären und Wünsche für den eigenen Todesfall formulieren.

Gesetz und Bestimmungen

Auch wenn wir in erster Linie den Menschen und seine individuellen Bedürfnisse berücksichtigen, müssen auch Gesetze und Vorschriften eingehalten werden.

Gemäss kantonaler Bestattungsverordnung (BesV) § 3 ist die Wohngemeinde für die Bestattung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verantwortlich. Damit steht den Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Zumikon, ungeachtet der Zugehörigkeit zu einer Konfession, auf dem Gemeindefriedhof eine kostenlose Bestattung zu. Damit verbunden ist die Pflicht, dass der Todesfall durch Verwandte oder nahestehende Personen beim Bestattungsamt der Gemeindeverwaltung Zumikon innert zwei Tagen gemeldet werden muss, unabhängig davon, ob die Bestattung in der Wohngemeinde oder auswärts erfolgen wird.

Die Öffnungszeiten:

Montag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr

Freitag von 08.00 bis 13.00 Uhr

An Wochenenden und Feiertagen ist am nächstfolgenden Werktag Meldung zu erstatten.

Allfällige Wünsche und Weisungen des Verstorbenen sind zu berücksichtigen. Fehlt eine solche Willensäusserung, gilt der Wunsch der nächsten Angehörigen. Verfügungen für den Todesfall können bereits zu Lebzeiten beim Bestattungsamt Zumikon hinterlegt werden. Das Bestattungsamt steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

2. Todesfall – was nun? Erste Handlungen

Feststellung des Todes

Bei einem Todesfall zu Hause benachrichtigen Sie einen Arzt oder den Notfalldienst, damit der Tod offiziell festgestellt und bescheinigt werden kann. Die Todesbescheinigung bildet die Grundlage für die Anordnung der Bestattung.

Bei Unfall, Freitod, Gewaltdelikt oder unklarer Todesursache wird der Arzt die Polizei beiziehen und es werden unter Umständen rechtsmedizinische Abklärungen veranlasst.

Bei einem Todesfall im Spital oder Heim wird das zuständige Zivilstandsamt direkt informiert und die Angehörigen werden an das Bestattungsamt der Wohngemeinde verwiesen.

Überführung

Die Überführung und falls erwünscht, die Aufbahrung im Friedhof Zumikon bzw. im Krematorium Zürich besorgt das Bestattungsunternehmen. Für die Gemeinde Zumikon ist die Firma Günthardt AG in Küsnacht zuständig. Während der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung übernimmt das Bestattungsamt die Auftragserteilung an das Bestattungsunternehmen. Ausserhalb der Öffnungszeiten kann der Arzt die Überführung direkt anordnen.

Aufbahrung

Auf Wunsch der Angehörigen kann die verstorbene Person im Aufbahrungsraum im Friedhofsgebäude aufgebahrt werden. Das Bestattungsamt oder das Bestattungsunternehmen wird Ihnen einen Schlüssel für den Raum geben. In Absprache mit dem Arzt und dem Bestattungsamt kann auch eine Aufbahrung zu Hause vereinbart werden. Bei Bedarf ist Ihnen das Bestattungsunternehmen oder die Spitex Pfannenstiel bei der Herrichtung der verstorbenen Person behilflich.

Anzeige beim Bestattungsamt

Das Bestattungsamt wird nach der Aufnahme der Personalien mit Ihnen die Art und Weise der Bestattung regeln.

Für das Gespräch beim Bestattungsamt sind folgende Dokumente mitzubringen:

- ✓ Bei einem Todesfall zu Hause die ärztliche Todesbescheinigung.
- ✓ Bei einem auswärtigen Todesfall die Todesbescheinigung des Spitals bzw. Heimes oder die Bestattungsbewilligung des Zivilstandsamtes des Sterbeortes.
- ✓ Bei Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Zumikon die Meldebestätigung bzw. Ausländerausweis.
- ✓ Personen mit auswärtigem Wohnsitz, die jedoch in unserer Gemeinde verstorben sind, nebst der ärztlichen Todesbescheinigung persönliche Ausweise wie ID-Karte, Pass oder Ausländerausweis.
- ✓ Falls vorhanden, schriftliche Willensäußerung der verstorbenen Person bezüglich Bestattung.
- ✓ Persönlicher Ausweis derjenigen Person, die den Todesfall meldet.

Bevor Sie den Todesfall dem Bestattungsamt melden, ist es ratsam, sich zu den nachfolgenden Fragen einige Gedanken zu machen:

- ✓ Hat die verstorbene Person Bestattungswünsche geäußert oder schriftlich hinterlegt?
- ✓ Wird eine Aufbahrung im Aufbahrungsraum im Friedhof Zumikon oder im Krematorium in Zürich gewünscht?
- ✓ Soll die verstorbene Person mit den eigenen Privatkleidern oder mit einem Bestattungshemd bekleidet sein?
- ✓ Wird eine Erdbestattung oder Kremation gewünscht?
- ✓ Erfolgt eine Bestattung im Friedhof Zumikon?
- ✓ Wird eine Bestattung mit öffentlicher Abdankungsfeier oder eine Bestattung im engsten Familienkreis (Stille Bestattung) gewünscht?
- ✓ Ist eine Abdankungsfeier im Abdankungsraum geplant?
- ✓ Gehörte die verstorbene Person einer Glaubensgemeinschaft an und ist eine Feier in der Kirche geplant?
- ✓ Sofern eine Kremation vorgesehen ist, soll die Urne direkt an die Gemeindeverwaltung geschickt werden oder wird sie von den Angehörigen im Krematorium abgeholt?
- ✓ Soll die Urnenbeisetzung in ein Einzel-, Familien-, oder Gemeinschaftsgrab erfolgen?
- ✓ Wird eine amtliche Todesanzeige gewünscht?
- ✓ Wer ist Kontaktperson, wer Erbenvertretung?

3. Alles rund um die Bestattung

Bestattungsort

Im Kanton Zürich ist für die Bestattung die Wohngemeinde zuständig. Wenn die verstorbene Person nicht auf dem Friedhof bestattet werden soll, benötigen Sie von der Friedhofsverwaltung der gewünschten Bestattungsgemeinde eine Einwilligung. Findet eine Urnenbeisetzung ausserhalb eines Friedhofs statt, ist dafür eine Bewilligung des Grundeigentümers erforderlich. Die Einzelheiten (Datum und Zeit der Bestattung etc.) sind direkt mit der zuständigen Stelle des Bestattungsortes abzusprechen.

Bestattungsart

Für die Bestattung auf dem Friedhof stehen folgenden Grabarten zur Verfügung:

Erdbestattung: Reihengrab,

Bei Erdbestattungen ist der Leichnam spätestens am Vortag der Bestattung ins Friedhofgebäude zu überführen. Die Sargsenkung ins Grab in Anwesenheit der Trauergemeinde erfolgt nur auf speziellen Wunsch.

Urnenbestattung: Reihengrab, Plattengrab, Gemeinschaftsgrab, Familiengrab

Die Kremation erfolgt vorgängig der Urnenbeisetzung im Krematorium Zürich. Der genaue Ablauf wird mit dem Bestattungsamt besprochen.

Öffentliche Abdankung

Das Bestattungsamt organisiert das Grabgeläut und die vorgesehene Bestattung oder Urnenbeisetzung. Bei Bestattungen und Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof Zumikon steht der Trauergemeinde der Abdankungsraum auf dem Friedhof zur Verfügung. Für Verstorbene, die der evangelisch-reformierten oder römisch-katholischen Kirchgemeinde angehören, steht für eine Abdankungsfeier die reformierte Kirche oder die Bruder Klaus-Kapelle zur Verfügung. Der detaillierte Ablauf der Bestattung ist jeweils mit dem Bestattungsamt und der zuständigen Pfarrperson zu vereinbaren. Für die Vorbereitung und Gestaltung der Trauerfeier sind die Hinterbliebenen gemeinsam mit der Pfarrperson oder dem Trauerredner zuständig.

Stille Bestattung

Mit "Stillen Bestattung" bezeichnet man die Abdankung nur im engsten Familienkreis bei der bewusst auf eine öffentliche Abdankungsfeier und Bekanntmachung verzichtet wird. Das Bestattungsamt der Gemeindeverwaltung Zumikon respektiert den Wunsch einer Stillen Bestattung, möchten aber darauf hinweisen, dass Sie damit Freunden und Bekannten der verstorbenen Person die Möglichkeit zum Abschied- und Anteil nehmen, nicht ermöglichen.

Auf Wunsch kann der Abdankungsraum benützt werden. Ein kirchlicher Gottesdienst ist immer öffentlich, deshalb sind Abdankungsfeiern nur im engsten Familienkreis in der Kirche nicht möglich.

Beerdigungszeiten

Bestattungen und Urnenbeisetzungen können von Montag bis Freitag durchgeführt werden. Sie werden in der Regel auf **14.00 Uhr** angesetzt.

Wird eine Bestattung oder Urnenbeisetzung im Familienkreis mit anschliessend öffentlicher Abdankung in der Kirche gewünscht, so versammelt sich die Trauerfamilie bereits um **13.30 Uhr** in der Abdankungshalle oder am Grab. Die Trauergemeinde versammelt sich zur Abdankungsfeier um 14.00 Uhr direkt in der Kirche.

Stille Beisetzungen finden in der Regel um **11.00 Uhr** im kleinsten Kreise auf dem Friedhof am Grab statt.

Terminvereinbarung

Die Termine für die Bestattung oder die Urnenbeisetzung sowie die Abdankung werden mit dem Bestattungsamt der Gemeindeverwaltung Zumikon vereinbart. Die Erdbestattung und Kremation sollen nicht früher als 48 Stunden und nicht später als sieben Tage nach dem Tod erfolgen. Bei Vorliegen besonderer Umstände (Wochenende, Feiertage, Angehörige im Ausland) kann entsprechend Rücksicht genommen werden. Bei einer Urnenbeisetzung ist zu beachten, dass die Urne erst am Folgetag nach der Kremation auf den Friedhof eintrifft.

Bestattungskosten

Die Leistungen einer unentgeltlichen Bestattung in der Wohngemeinde beinhaltet die Kosten für die Einsargung, für die Überführung und den Transport, für die Aufbahrung, für die Kremation, für die Beisetzung sowie für die Grabbezeichnung bei einem Reihen- oder Plattengrab. Findet die Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde statt, beteiligt sich die Wohngemeinde an den Kosten. Todesfallkosten von auswärts verstobenen Personen, die in Zumikon wohnhaft gewesen sind, werden ebenfalls zurückerstattet. Diese Kosten werden Ihnen von der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Zumikon gegen Vorweisen der Rechnung entrichtet. Die Vergütung erfolgt gemäss kantonaler Bestattungsverordnung (BesV) § 46 Abs. 2.

Kosten für eine Spezialausführung des Sarges oder der Urne, für die Grabplatzmiete der Familiengräber, für die Grabbepflanzung und Grabunterhaltskosten (ausser Gemeinschaftsgrab), für die Anfertigung des Grabsteines sowie für die privaten Todesanzeige und Leidzirkulare gehen zulasten der Angehörigen.

Bestattung auswärtiger Personen

Besteht der Wunsch, eine verstorbene Person, die nicht in der Gemeinde wohnhaft war oder kein Bürgerrecht hatte, auf dem Friedhof Zumikon bestattet werden, ist eine Einwilligung der Gemeinde Zumikon erforderlich. In der Regel werden Gesuche gutgeheissen, wenn die verstorbene Person Angehörige in der Gemeinde Zumikon hat oder in einer besonderen Beziehung zur Gemeinde Zumikon stand. Gesuche für eine Bestattung auf dem Friedhof Zumikon sind an die Friedhofsverwaltung der Gemeinde Zumikon zu richten. Die Bestattungskosten für Bestattungen von auswärtigen Personen sind von Angehörigen zu übernehmen und können allenfalls von der Wohngemeinde der verstorbenen Person zurückerstattet werden.

4. Diverse Informationen

Todesschein

Dieser wird auf Verlangen gegen Gebühr vom Zivilstandsamt des Sterbeortes ausgestellt. Die Angehörigen benötigen in der Regel einen Todesschein für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, Erbenbescheinigung etc.

Steuerinventar

Die Abteilung Steuern wird vom Bestattungsamt über den Todesfall informiert. Vom Bestattungsamt der Gemeindeverwaltung Zumikon erhalten Sie ein entsprechendes Orientierungsschreiben der Abteilung Steuern.

Erbbescheinigung

Im Kanton Zürich gibt es keine amtliche Erbschaftsverwaltung. Die Erben müssen die Angelegenheiten selber regeln. Banken verlangen in der Regel eine Erbenbescheinigung bzw. einen Erbschein. Dieses Dokument kann beim Bezirksgericht des letzten Wohnortes verlangt werden. Für Zumikon ist das Bezirksgericht Meilen zuständig.

Grabunterhalt

Der Friedhofgärtner entfernt die verwelkten Kränze und Blumen vom Grab. Die Bepflanzung der Reihen- und Familiengräber ist Sache der Hinterbliebenen. Die für den Grabschmuck gewählte Bepflanzung hat sich dem Friedhofcharakter anzupassen. Wird ein Grab nicht gepflegt, so übernimmt die Gemeinde Zumikon den Unterhalt und stellt den Angehörigen Rechnung.

Grabunterhaltsvertrag

Für die Dauer der gesetzlichen Ruhezeiten auf dem Friedhof, kann auf Wunsch dem Friedhofgärtner ein Auftrag erteilt werden.

Grabsteine

Das Errichten von Grabsteinen oder deren Abänderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Zumikon gestattet. Die Vorschriften der Friedhof- und Bestattungsverordnung sind einzuhalten. Das Setzen der Grabsteine darf, Urnengräber ausgenommen, frühestens neun Monate nach der Beerdigung erfolgen.

Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt gemäss Bestattungsverordnung (BesV) § 15 Abs. 1 20 Jahre. Die Ruhefrist wird nicht verlängert, wenn nachträglich auf Wunsch der Angehörigen in einem Grab zusätzlich Urnen beigesetzt werden. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan bekanntgegeben.

5. Das Wichtigste in Kürze – Checkliste

Erste Handlungen unmittelbar nach dem Tod:

- ✓ Falls der Tod zu Hause eintritt: Hausarzt benachrichtigen. Ist dieser nicht erreichbar, den Notfalldienst benachrichtigen.
- ✓ Bei Unfalltod, Freitod, Gewaltdelikt: Polizei benachrichtigen.
- ✓ Angehörige und Arbeitgeber benachrichtigen.

Handlungen vor der Bestattung:

- ✓ Todesfall beim Bestattungsamt der Gemeindeverwaltung Zumikon, **Telefon 044 918 78 20**, melden und Termin vereinbaren.
- ✓ An den Wochenenden und Feiertagen Bestattungsunternehmen, **Telefon 044 914 70 80**, informieren.
- ✓ Allenfalls Einkleidung, Einsargung und Überführung beim Bestattungsunternehmen anmelden.
- ✓ Prüfen, ob die verstorbene Person eine Sterbeverfügung hinterlegt hat.
- ✓ Ort, Datum und Zeit sowie Bestattungsart und Grabart in Absprache mit dem Bestattungsamt festlegen.
- ✓ Rücksprache betreffend Abdankungsfeier mit der zuständigen Pfarrperson oder Trauerredner/-in.
- ✓ Todesanzeige aufsetzen und drucken lassen.
- ✓ Leidzirkulare aufsetzen und drucken lassen, versenden.
- ✓ Eventuell Lebenslauf verfassen.
- ✓ Blumenschmuck für das Grab bestellen.
- ✓ Leidmahl organisieren.
- ✓ Vereine benachrichtigen.

Weitere Handlungen:

- ✓ Todesfall den Versicherungen melden (Lebens- Unfallversicherungen u. Pensionskasse usw.).
- ✓ Banken / Post benachrichtigen.
- ✓ Testament ungeöffnet dem Bezirksgericht Meilen übergeben.
- ✓ Erbschein beim Bezirksgericht Meilen bestellen (siehe Merkblatt Bestellung Erbbescheinigung).
- ✓ Die notwendigen Unterlagen für das Steuerinventar zusammentragen (siehe Merkblatt über die Inventarisation).
- ✓ Vermieter benachrichtigen.
- ✓ Zeitschriften-, Radio-, Fernseh- und Telefon- Abonnemente kündigen.
- ✓ Verträge kündigen.
- ✓ Danksagung aufsetzen.
- ✓ Persönliche Gegenstände ordnen.
- ✓ Haus, Wohnung oder Zimmer räumen.
- ✓ Grabstein auswählen.
- ✓ Grabpflege organisieren.

6. Hilfreiche Adressen und Telefonnummern

Bestattungsamt

Gemeindeverwaltung Zumikon,
Dorfplatz 1, 8126 Zumikon,
Telefon 044 918 78 20,
E-Mail: bestattungsamt@zumikon.ch

Während Feiertagen bitte amtliche Mitteilung beachten.

Bestattungsunternehmen

Günthardt AG, Küsnacht,
Telefon 044 914 70 80
E-Mail: r.guenthardt@solnet.ch

Spitex Pfannenstiel

Aeschstrasse 8, 8127 Forch,
Telefon 044 980 02 00,
E-Mail: info@spitex-pfannenstiel.ch

Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde

Rösslirain 2, 8702 Zollikon,
Telefon 044 391 46 82,
E-Mail: verwaltung@ref-zozu.ch

Katholisches Pfarramt

Neuweg 4, 8125 Zollikerberg,
Telefon 044 391 64 50,
E-Mail: sekretariat-berg@kath-zollikon.ch

Krematorium Nordheim

Käferholzstr. 101, 8046 Zürich,
Telefon 044 412 06 22

Friedhofsverwaltung

Gemeindeverwaltung Zumikon,
Dorfplatz 1, 8126 Zumikon,
Telefon 044 918 78 04,
E-Mail: liegenschaften@zumikon.ch

Friedhofgärtner

Dollé Gartenbau und - Pflege GmbH
Erlengutstrasse 8, 8703 Erlenbach,
Telefon 044 915 53 55

Blumenschmuck

Florita Blumen,
Dorfplatz 11, 8126 Zumikon,
Telefon 044 918 24 16, Telefax 044 918 24 54,
E-Mail: info@florita.ch

Blumen Verdissimo
Forchstrasse 136
8125 Zollikerberg
Telefon 044 391 23 74
E-Mail: verdissimo@hispeed.ch
www.verdissimo.ch

Blumen Zollikerberg
Trichtenhauserstr. 24a
8125 Zollikerberg
Telefon 044 397 31 46
E-Mail: info@blumen-zollikerberg.ch

Zeitungen lokal

Zürichsee-Zeitung

Zürichsee-Zeitung
Florhofstr. 13, 8820 Wädenswil
Telefon 044 515 44 00
E-Mail: inserate@zsz.ch
www.zsz.sich-erinnern.ch

Zolliker/Zumiker Bote

Inserate und Verlag, Fröhlich Info AG,
Dachslerenstr. 3, 8702 Zollikon,
Telefon 044 396 40 80,
E-Mail: inserate@zollikerbote.ch,
www.zolliker-zumiker.ch

Zivilstandsamt Küsnacht

Gemeindeverwaltung Küsnacht, Zivilstandskreis,
Obere Dorfstrasse 32, 8700 Küsnacht,
Telefon 044 913 13 20,
E-Mail: zivilstandsamt@kuesnacht.ch

Bezirksgericht Meilen

Untere Bruech 139, 8706 Meilen,
Telefon, 058 111 21 23
www.bezirksgericht-meilen.ch

Sollten in diesem Leitfaden nicht alle Fragen beantwortet sein, steht Ihnen das Bestattungsamt oder die Friedhofsverwaltung gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.